

Information

zur Anrechnung von im Ausland absolvierten notärztlichen Qualifikationen, Weiterbildungslehrgängen für Leitende Notärztinnen/Notärzte und notärztlichen Fortbildungsveranstaltungen

Rechtsgrundlage: §§ 40 Abs 9, 40a Abs 5 ÄrzteG 1998 idGF, siehe <https://www.aerztekammer.at/notarzt>

Anträge auf Prüfung der Gleichwertigkeit von im Ausland absolvierten notärztlichen Lehrgängen, Weiterbildungslehrgängen für Leitende Notärztinnen/Leitende Notärzte und notärztlichen Fortbildungsveranstaltungen sind an die Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10-12, 1010 Wien, oder per E-Mail an post@aerztekammer.at zu richten.

- Für eine Gleichwertigkeit sind gem. Notärztinnen-/Notärzte-Verordnung (NA-V) erforderlich:
 - Notärztlicher Lehrgang (80 UE á 45 Min)
 - Rasterzeugnis
 - Logbuch
 - Abschlussprüfung
- Anrechenbarkeit **notärztlicher Lehrgang**: bei 80 UE á 45 Min und Inhalte wie in Anlage 3 der NA-V
- Anrechenbarkeit **Logbuch**: bei Nachweis von 20 notärztlichen Einsätzen mit Unterschrift des Stützpunktleiters (Einsatzfahrtenliste, Fahrtenbuch)
- Anrechenbarkeit **Rasterzeugnis** (Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten):
 - Vorlage von entsprechenden Zeugnissen oder Arbeitsbestätigungen
 - sowie Nachweistabelle der ÖÄK (Selbstevaluierung)
- Anrechenbarkeit **Abschlussprüfung**, sofern es sich dabei um eine theoretische und praktische Prüfung inkl. Praktischer Beispiele und Notfallsimulationen handelt (dh keine ausschließlich mündlichen Gespräche oder zertifizierten Reanimationsstandards). Infos finden Sie unter: [österreichische akademie der ärzte: Abschlussprüfung "Notarzt" \(www.arztakademie.at\)](http://www.arztakademie.at) sowie in der Prüfungsrichtlinie „Abschlussprüfung Notarzt“ beschlossen vom ÖÄK-Prüfungsausschuss Abschlussprüfung „Notarzt“ am 16.09.2019, abrufbar auf der Homepage der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH.
- Fortbildungspflicht (Refresher) alle 3 Jahre ab Prüfung oder der letzten Fortbildungsveranstaltung

Hinweis:

Als **Approbierte Ärztin/Approbierter Arzt** ist eine Eintragung in die Ärzteliste nur als Turnusärztin/Turnusarzt an einer anerkannten Ausbildungsstätte möglich.